

Beitragsordnung der GEW

Stand: Januar 2024

1. Vollbeiträge

- 1.1 Bei Beamt*innen beträgt der Beitrag 0,85 Prozent der Besoldungsgruppe und Stufe, ab 1. Januar 2026 0,86 Prozent, nach der das Mitglied besoldet wird.
- 1.2 Bei Angestellten beträgt der Beitrag 0,77 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, ab 1. Januar 2026 0,78 Prozent, nach der das Mitglied vergütet wird. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils geltende Tarifvertrag.
- 1.3 Bei Angestellten, deren Entgelt nicht tarifvertraglich geregelt ist, beträgt der Beitrag 0,7 Prozent des vereinbarten Bruttoverdienstes.
- 1.4 Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.*
- 1.5 Familienbezogene Gehaltsbestandteile, so genannte individuelle Leistungszulagen und Jahressonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld), bleiben für den Mitgliedsbeitrag unberücksichtigt.

2. Beiträge für Beschäftigte mit reduziertem Beschäftigungsumfang

- 2.1 Der Beitrag für Mitglieder in einem Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis oder mit einer durch regionale Tarifverträge reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet sich anteilig vom Vollbeitrag entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.
- 2.2 Der Beitrag für Mitglieder in einem Altersteilzeitverhältnis beträgt 80 Prozent des vor Beginn der Altersteilzeit gezahlten satzungsgemäßen Beitrages

3. Ruhestandsbeiträge

Bei Empfängern von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttorehstandsbezuges. Bei Renter*innen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente. Die Beiträge werden entsprechend der Rentenangleichung bzw. der Erhöhung der Versorgung angepasst.**

4. Mindestbeitrag

- 4.1 Der Mindestbeitrag gilt als die geringste Beitragszahlung für alle Mitglieder mit Ausnahme der Solidarbeiträge und Ruhestandsbeiträge. Er gilt auch für Mitglieder in Elternzeit, Mitglieder, die ohne Gehalt beurlaubt oder vorübergehend aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind. Ebenso gilt er für Anschlussmitglieder bzw. Doppelmitglieder.
- 4.2 Der Mindestbeitrag orientiert sich an einem Einkommen mit einem Beschäftigungsumfang von 33 Prozent nach TVÖD SuE EG 3 Stufe 2 der Vollbeiträge nach Beitragsordnung (BO).
 - 4.2.1 Der Mindestbeitrag für BO Gruppen 1.1, 1.2, und 1.3 beträgt ab 1. März 2024 den Regelbeitragssatz (BO 1.2) für einen Beschäftigungsumfang von 33 Prozent (BO 2.1) nach TVÖD SuE EG 3 Stufe 2.
 - 4.2.2 Als Mindestbeitrag für BO Gruppen 1.1, 1.2 und 1.3 wird für die Monate Januar und Februar 2024 ein Festbetrag in Höhe von 7,93 Euro festgelegt.
 - 4.2.3 Der Mindestbeitrag für BO Gruppe 1.4 (freiberuflich Beschäftigte) beträgt ab 1. März 2024 den Regelbeitragssatz (BO 1.4) für einen Beschäftigungsumfang von 33 Prozent (BO 2.1) nach TVÖD SuE EG 3 Stufe 2.
 - 4.2.4 Als Mindestbeitrag für BO Gruppe 1.4 (freiberuflich Beschäftigte) wird für die Monate Januar und Februar 2024 ein Festbetrag in Höhe von 5,66 Euro festgelegt.

5. Solidarbeiträge

Solidarbeiträge werden von Arbeitslosen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern erhoben.

- 5.1 Als arbeitslos gemeldete Mitglieder zahlen 0,2 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVÖD.
- 5.1 Studierende und angehende Erzieherinnen und Erzieher in einer vollschulischen Ausbildung zahlen einen Festbeitrag von 2,50 Euro.
- 5.2 Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr, Erzieherinnen und Erzieher in der berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Ausbildung, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare zahlen einen vollen Festbeitrag von 4 Euro.

6. Besoldungs- und Vergütungserhöhungen

- 6.1 Durch prozentuale Besoldungs- oder Vergütungserhöhungen erhöht sich der monatliche Beitrag entsprechend.

- 6.2 Beiträge für Besoldungs- und Vergütungserhöhungen in Form von Einmalzahlungen werden prozentual entsprechend den Abschnitten 1.1 bis 1.3 im Monat der Auszahlung erhoben.
- 6.3 Die Berechnung des neuen Beitrags wird von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeisterinnen bzw. Landesschatzmeistern vorgenommen und beim nächsten Lastschriftzug berücksichtigt.

7 Sonstige Regelungen

- 7.1 Für alle Mitglieder, die unter 1-6 nicht eingeordnet sind, gilt ein entsprechender Beitrag, der von den Schatzmeisterinnen und Schatzmeistern festzulegen ist.
- 7.2 Die Landesverbände können verdienten Mitgliedern die Entrichtung des Beitrags erlassen. Die Höhe der von den Landesverbänden an den Hauptvorstand abzuführenden Beitragsanteile legt die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeisterinnen bzw. Landesschatzmeistern nach dem Durchschnitt der zu entrichtenden Beiträge fest.

8 Regelbeitragszahlung

- 8.1 Regelbeitragszahlung in der GEW ist der Einzug mittels Lastschrift über ein Girokonto des Mitglieds. Der Einzug erfolgt zugunsten eines Geschäftskontos der Bundesorganisation bzw. des Landesverbandes.
- 8.2 Die Erteilung der Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die GEW. Unterhält das Mitglied, das seinen Wohn- oder Dienstort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, kein Konto bei einem deutschen Bankinstitut, kann der Beitrag auf andere Weise bezahlt werden.
- 8.3 Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der zuständigen Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.
- 8.4 Überzahlte Beiträge werden nur im laufenden Kalenderjahr für das laufende und das diesem vorausgehenden Quartal, sofern im laufenden Kalenderjahr, auf Antrag des Mitgliedes zurückgezahlt.

9. Umstellungszeitpunkt

Bei Angestellten, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf ein neues Tarifsystem bereits Mitglied der GEW waren, gilt in Fortschreibung der bisher gültigen Regelungen der Beitragsordnung die Zuordnung zu Entgeltgruppen und -stufen entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Bestands- und Übergangsregelungen.

* Der niedrigere Prozentsatz von 0,55 Prozent berücksichtigt die höheren Aufwendungen für die Sozialversicherung

** Sofern vom Mitglied keine Meldung über die Bruttorehstandsbezüge vorliegt, wird der Beitrag auf 63 Prozent vom jeweiligen Vollbeitrag festgesetzt.